
S 17 SO 293/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 293/19
Datum	29.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 209/21
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 29.04.2021 geändert.

Die Beklagte wird unter Änderung ihres Bescheides vom 28.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 verurteilt, vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 einen Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung in Höhe von 54,31 € pro Monat und vom 01.05.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von 55,48 € pro Monat zu zahlen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger im Berufungsverfahren 50% der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Der Klager begehrt einen hheren Mehrbedarf fr die Warmwasserzeugung und die bernahme von Kosten fr Pflegemittel.

Bei dem 0000 geborenen Klager bestehen eine Persnlichkeitsstrung auf der Grundlage eines frhkindlichen Hirnschadens und eine chronische Diarrhoe. Bei ihm wurde ein GdB von 70 festgestellt. Er bezieht Einkommen aufgrund einer Ttigkeit in einer Werkstatt fr behinderte Menschen, eine Rente wegen Erwerbsminderung und von der Beklagten ergnzende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Der Klager duscht nach seinen Angaben ca. fnfmal am Tag fr jeweils 25 Minuten. Dies sei aufgrund seines flssigen Stuhlgangs erforderlich, um sich sauber und trocken zu fhlen. Das Warmwasser in seiner Wohnung wird mit einem Durchlauferhitzer erzeugt, der das Wasser bei voller Leistung auf 60 Grad erhitzt. Der Klager verbrauchte Strom von Mrz 2018 bis Februar 2019 iHv 5.701 kWh und von Februar 2019 bis Februar 2020 iHv 6.733 kWh. Der Strompreis belief sich bis April 2019 auf 21,91 Cent netto (26,07 Cent brutto) und von Mai 2019 bis Dezember 2019 auf 22,38 Cent netto (26,63 Cent brutto). Der Wasserverbrauch in der Wohnung wird nicht gesondert erfasst. Der Klager gibt an, er msse seine Wsche hufiger waschen und bentigte Pflegemittel, wie zB Windeln. Nachweise ber den Kauf von Pflegehilfsmitteln fr das Jahr 2019 liegen nicht vor. Einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung lehnte die Pflegekasse mit Bescheid vom 13.02.2017 ab, die dagegen bei dem Sozialgericht Dsseldorf erhobene Klage (S 5 P 297/17) nahm der Klager am 31.10.2018 zurck.

Am 25.10.2018 beantragte der Klager die Weiterbewilligung der Grundsicherung ab Januar 2019, die ihm mit Bescheid vom 28.11.2018 fr den Zeitraum Januar 2019 bis Dezember 2019 einschlielich eines Mehrbedarfes fr die dezentrale Warmwassererzeugung iHv 9,75  monatlich bewilligt wurde. Den Antrag des Klagers vom 26.11.2018 auf Erhhung der Grundsicherung aufgrund eines erhhten Strom- und Pflegemittelverbrauchs lehnte die Beklagte mit weiterem Bescheid vom 28.11.2018 ab. Die Stromkosten seien im Regelbedarf enthalten, fr die Erzeugung des Warmwassers erhalte der Klager bereits einen Mehrbedarf. Erhhte Wasserkosten lgen nicht vor. Die letzte Abrechnung habe ein Guthaben ergeben. Ein erhhter Pflegemittelverbrauch liege ebenfalls nicht vor.

Den Widerspruch des Klagers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2019 zurck. Der Klager erhalte einen Mehrbedarf fr die Warmwassererzeugung und die Wasserkosten wrden vollstndig im Rahmen der Unterkunftskosten bernommen. Ein weitergehender Anspruch sei nicht gegeben. Der Wasserverbrauch sei unterdurchschnittlich und konstant und knne daher nicht mit den erhhten Stromkosten in Zusammenhang stehen.

Der Klager hat am 05.07.2019 Klage erhoben. Er msse aufgrund seines flssigen Stuhlgangs durchschnittlich fnfmal tglich duschen, um sich sauber

und trocken zu fÄ¼hlen. AuÄ¼erdem mÄ¼sse er seine Kleidung hÄ¼ufiger waschen. Die dadurch entstehenden Kosten fÄ¼r Strom und Waschmittel seien in Rahmen der Grundsicherung zu Ä¼bernehmen.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der behandelnden Ä¼rzte angefordert. Wegen des Inhalts der Berichte wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Die Beklagte hat nach Auswertung der Befundberichte angeboten, dem KlÄ¼ger rÄ¼ckwirkend ab dem 01.01.2019 einen Mehrbedarf fÄ¼r Warmwassererzeugung iHv monatlich 36 â¼ zu bewilligen. Der Betrag basiert auf dem durchschnittlichen Verbrauch des in der Wohnung des KlÄ¼gers verbauten Durchlauferhitzers, den die Beklagte verdreifacht hat. Der KlÄ¼ger war mit dem Angebot nicht einverstanden. Auch einen vom Gericht im ErÄ¼rterungstermin am 22.09.2020 unterbreiteten Vergleichsvorschlag lehnte der KlÄ¼ger ab.

Der KlÄ¼ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 21.11.2018 einen Mehrbedarf in HÄ¼he von 316 â¼ monatlich zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 29.04.2021 verurteilt, dem KlÄ¼ger unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 ab November 2018 einen Warmwassermehrbedarf in HÄ¼he von 36 â¼ monatlich zu gewÄ¼hren. Im Ä¼brigen hat es die Klage abgewiesen. Der KlÄ¼ger habe einen erhÄ¼hten Stromverbrauch aufgrund des hÄ¼ufigen Duschens, das bei ihm notwendig sei. Dieser Verbrauch lasse sich nicht exakt ermitteln, es sei daher auf die Ermittlungen der Beklagten zurÄ¼ckzugreifen, die das Gericht fÄ¼r plausibel und angemessen erachte. Ein Anspruch auf eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes bestehe nicht, da die Angaben des KlÄ¼gers nicht konkret genug seien, um einen relevanten Mehrbedarf annehmen zu kÄ¼nnen.

Der KlÄ¼ger hat am 04.05.2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der KlÄ¼ger beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 29.04.2021 zu Ä¼ndern und Ä¼ die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 zu verurteilen, ihm fÄ¼r das Jahr 2019 weitere Leistungen nach dem SGB XII in Form eines erhÄ¼hten Mehrbedarfs zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Kl¹/₄xger keinen h¹/₄heren Mehrbedarf nachgewiesen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr¹/₄nde

Die gem¹/₄ck zuweisende Berufung ist teilweise begr¹/₄ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht nur iHv 36 ¹/₁₂ monatlich stattgegeben, denn der Kl¹/₄xger hat einen Anspruch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Der Bescheid vom 28.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 ist insoweit rechtswidrig. Soweit der Kl¹/₄xger einen weitergehenden Anspruch geltend macht, war die Berufung zur¹/₄ckzuweisen, denn insoweit ist die Klage zurecht abgewiesen worden. Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit ist der Bescheid vom 28.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2019 rechtm¹/₄ck.

Streitgegenstand des Verfahrens sind die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII f¹/₄r das Jahr 2019. Zwar handelt es sich bei den Mehrbedarfen nach [Â§ 30 SGB XII](#) um abtrennbare Streitgegenst¹/₄nde, mit der M¹/₄glichkeit, die Klage entsprechend zu beschr¹/₄nken (vgl. BSG Urteil vom 10.11.2011 ¹/₁₂ [B 8 SO 12/10 R](#) ; BSG Urteil vom 25.04.2018 ¹/₁₂ [B 8 SO 25/16 R](#)). Der Kl¹/₄xger macht jedoch nicht nur einen erh¹/₄hten Mehrbedarf f¹/₄r Warmwasserzeugung, sondern auch h¹/₄here Leistungen aufgrund des Verbrauchs an Pflegemitteln geltend. In zeitlicher Hinsicht ist der Streitgegenstand auf das Jahr 2019 beschr¹/₄nkt. Zwar ist bei Ablehnung eines Antrages grunds¹/₄tzlich der gesamte Zeitraum bis zur Entscheidung des Gerichts Gegenstand des Verfahrens und zwar unter Ber¹/₄cksichtigung aller tats¹/₄chlichen oder rechtlichen ¹/₄nderungen, ohne dass es hierf¹/₄r eines neuen Bescheides bed¹/₄rft (vgl. BSG Urteil vom 11.12.2007 ¹/₁₂ [B 8/9b SO 12/06 R](#)). Die Leistungen der Grundsicherung werden jedoch regelm¹/₄ckig f¹/₄r ein Jahr bewilligt ([Â§ 44 Abs. 3 SGB XII](#)) und der Kl¹/₄xger hat den Antrag in zeitlichem Zusammenhang mit dem Weiterbewilligungsantrag f¹/₄r das Jahr 2019 gestellt, so dass er sich auf dieses Jahr bezieht. Dementsprechend ist der Antrag im Berufungsverfahren auf dieses Jahr beschr¹/₄nkt worden. Die Folgebescheide, mit denen die Leistungen f¹/₄r den Zeitraum ab dem 01.01.2020 bewilligt worden sind, werden nicht gem. [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens (BSG Urteil vom 09.12.2016 ¹/₁₂ [B 8 SO 14/15 R](#)).

Die Kl¹/₄xger erf¹/₄llte im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen des [Â§ 41 Abs. 1](#) und 3 SGB XII, denn er hatte seinen gew¹/₄hnlichen Aufenthalt im Inland, konnte seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Verm¹/₄gen nach [Â§ 43](#) bestreiten und war voll erwerbsgemindert.

Der Klager hat vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2019 Anspruch einen Mehrbedarf fur die Warmwassererzeugung in Hohhe von 54,31 m monatlich und vom 01.05.2019 bis 31.12.2019 in Hohhe von 55,48 m monatlich. Der Anspruch beruht auf [S 30 Abs. 7 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (aF). Nach der Rechtsprechung des BSG zu dieser Vorschrift setzt die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs keine separate Verbrauchserfassung durch technische Einrichtungen wie zB einen Verbrauchszahler voraus (BSG Urteil vom 07.12.2017 [B 14 AS 6/17 R](#)). Es kommt auch nicht darauf an, ob besondere Lebensumstande wie ein krankheitsbedingt hoherer Hygienebedarf oder das Alter der Anlage zur Warmwassererzeugung abweichende Aufwendungen begrunden konnen. Der Anspruch auf Bercksichtigung eines Warmwassermehrbedarfs ber die Warmwasserpauschale hinaus besteht, soweit die Aufwendungen fur die Warmwassererzeugung durch die Warmwasserpauschale nicht vollstandig gedeckt werden und sie nicht unangemessen sind (BSG Urteil vom 07.12.2017 [B 14 AS 6/17 R](#)). Demnach kommt es im vorliegenden Verfahren allein darauf an, ob der Klager die Kosten fur die Warmwassererzeugung mit der bewilligten Pauschale von 9,75 m decken konnte. Das ist zu verneinen. Auch die Beklagte geht (zutreffend) davon aus, dass der Klager aufgrund des hufigen Duschens hoher Kosten hat.

Wenn die Pauschalen nicht ausreichend sind, um die Kosten zu decken, mussen die Gerichte die tatsachlichen Kosten ermitteln und ggf. schatzen. Diese sind dann bis zur Grenze der Angemessenheit zu bernehmen (BSG Urteil vom 07.12.17 [B 14 AS 6/17 R](#)). Im vorliegenden Verfahren lassen sich die tatsachlichen Kosten fur die Warmwassererzeugung mangels einer separaten Messeinrichtung nur schatzen. Der Senat geht bei seiner Schatzung von folgenden Grundlagen aus: Der Durchlauferhitzer des Klagers hat eine Leistung von 18 oder 21 KW und der Klager hat angegeben, furfnmal am Tag fur 25 Minuten zu duschen, also ca. zwei Stunden. Daraus wurde sich ein Stromverbrauch von 36 bzw. 42 kWh taglich ergeben. Es ist jedoch zu bercksichtigen, dass der Durchlauferhitzer das Wasser bei voller Leistung auf ca. 60 Grad erhitzt, was beim Duschen nicht bentigt wird. Daher schatzt der Senat den tatsachlichen Verbrauch nur auf die Hlfte der vollen Leistung, dh auf 18 bzw. 21 kWh taglich. Daraus ergibt sich ein Jahresverbrauch von 6.570 kWh bzw. 7.665 kWh. Diese Werte liegen beide in der Grafenordnung des maximalen Verbrauchs des Klagers von Februar 2019 bis Februar 2020 iHv 6.733 kWh und sind damit plausibel. Dagegen lasst sich auch nicht einwenden, dass der Wasserverbrauch des Klagers unterdurchschnittlich ist und die erhhten Stromkosten nicht auf das hufige Duschen zuruckzufuhren sind. Denn der Wasserverbrauch des Klagers wird nicht gemessen, sondern es handelt sich dabei um die Gesamtkosten, die auf alle Bewohner des Hauses verteilt werden. Der tatsachliche Wasserverbrauch des Klagers kann daher deutlich hoher liegen.

Die Kosten sind nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nur bis zur Grenze der Angemessenheit zu bernehmen. Sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls bestehen ist deshalb dem Energieverbrauch regelmaig ein durchschnittlicher, als angemessen anzusehender Warmwasserverbrauch zu Grunde zu legen (BSG Urteil vom 07.12.2017 [B 14 AS 6/17](#)). Im vorliegenden Verfahren kommt eine

Begrenzung auf die durchschnittlichen Kosten jedoch nicht in Betracht, denn es liegen Besonderheiten des Einzelfalls vor. Der Kläger duscht krankheitsbedingt deutlich häufiger als allgemein üblich, so dass seine Kosten für Warmwassererzeugung entsprechend höher sind. Es ist nachzuvollziehen, dass der Kläger aufgrund seiner häufigen Durchfälle fünfmal am Tag duschen muss, der Senat geht daher von einem fünffachen erhöhten Verbrauch aus. Dem steht nicht entgegen, dass das Warmwasser nicht nur für das Duschen, sondern auch für das Händewaschen und das Abwaschen von Geschirr benötigt wird. Denn der Verbrauch für das Händewaschen ist nach den Angaben des Klägers ebenfalls erhöht und das Abwaschen fällt bei dem Kläger nicht ins Gewicht, da er in einer WfbM beschäftigt ist und somit einen Großteil der Mahlzeiten nicht zuhause einnimmt. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings die angegebene Dauer des Duschens von 25 Minuten, denn es gibt keine medizinischen Unterlagen, die eine entsprechende Notwendigkeit, etwa wegen eines krankhaften Waschzwangs, belegen. Die behandelnde Hausärztin hat die Frage in ihrem Befundbericht vom 26.09.2019 ausdrücklich verneint und auch die anderen medizinischen Unterlagen bestätigen einen solchen Zwang nicht. Dementsprechend ist die normale Dushdauer von fünf bis zehn Minuten ausreichend um sich zu säubern. Davon ausgehend liegt die Angemessenheitsgrenze bei dem fünffachen Durchschnittsverbrauch in einem Ein-Personen-Haushalt. Diesen hat der Senat mit Hilfe des Stromspiegels 2017 ermittelt (dazu LSG Hessen Urteil vom 26.10.2020 – [L 9 AS 573/19](#); LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 22.05.2019 – [L 13 AS 207/18 ZVW](#); Straßfeld, SGB 2018, 564). Daraus ergibt sich für einen Ein-Personen-Haushalt in einem Mehrfamilienhaus mit zentraler Warmwassererzeugung ein jährlicher durchschnittlicher Stromverbrauch iHv 1.500 kWh und mit dezentraler Warmwassererzeugung iHv 2.000 kWh. Die Differenz von 500 kWh jährlich entfällt auf die dezentrale Warmwassererzeugung, so dass sich bei einem fünffachen Verbrauch eine Angemessenheitsgrenze von 2.500 kWh jährlich ergibt. Das sind 208,33 kWh monatlich, was bei einem Strompreis von Januar bis April 2019 von 26,07 Cent brutto zu einem Mehrbedarf von 54,31 € monatlich und bei einem Strompreis von Mai bis Dezember 2019 von 26,63 Cent brutto zu einem Mehrbedarf von 55,48 € monatlich führt.

Weitere Leistungen kann der Kläger hinsichtlich dieses Zeitraums nicht beanspruchen. Zwar kommt eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) bzw. [§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) in Betracht, wenn notwendige Pflegemittel nicht von der Kranken- bzw. Pflegekasse übernommen werden (BSG Urteil vom 06.03.2012 – [B 1 KR 24/10 R](#)). Für einen solchen Bedarf gibt es hinsichtlich des hier streitigen Zeitraums jedoch keine Anhaltspunkte, denn der Kläger hat lediglich zwei Rechnungen vom 04.03.2020 über Windeln für Erwachsene zum Preis von 44,95 € und über Hygiene-Einlagen zum Preis von 95,80 € vorgelegt sowie eine Rechnung über Vollwaschmittel zum Preis von 47,78 €. Weitere Nachweise sind nicht vorgelegt worden, auch nicht in dem Eilverfahren beim Sozialgericht Düsseldorf (S 17 SO 75/21 ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, gem. [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114
Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

• von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

• von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

• jeder Rechtsanwalt,

• Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

• selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

[128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

fÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beige fÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ã¼bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Ã_ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein

sicherer \square bermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verf $\frac{1}{4}$ gung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024